9. Rundfunkurteil – "Kurzberichterstattung" (BVerfGE 97, 228) – v. 17.2.1998

Sachverhalt

 In einem von der Bundesregierung beantragten Normenkontrollverfahren prüfte das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des WDR-Gesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetzes aus dem Jahr 1995. Diese gaben den Fernsehsendern ein Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung von öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse.

<u>Urteil</u>

- Das BVerfG äußerte sich in diesem Urteil zum öffentlichen Interesse an freiem Informationszugang und den Grenzen der kommerziellen Verwertbarkeit von Information von allgemeiner Bedeutung.
- Das BVerfG bestätigte im Wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen, weil sie der Verhinderung von Informationsmonopolen, der Pluralität der Informationsquellen und damit der freien Meinungsbildung dienen. Dies sind Gründe des Gemeinwohls mit erheblichem Gewicht, so dass sie eine Beschränkung der Berufsfreiheit rechtfertigen.
- Die Unentgeltlichkeit der Kurzberichterstattung stellt jedoch eine unverhältnismäßige Beschränkung der Berufsfreiheit der Beteiligten dar, da diese Vergünstigung nicht ausschließlich der Allgemeinheit sondern auch solchen Fernsehsendern zugute kommt, denen die Erstverwertungsrechte nicht zustehen.

10. Rundfunkurteil – "Extra Radio" (BVerfGE 97, 298) – v. 20.2.1998

Sachverhalt

- Gegenstand des Verfahrens war eine Verfassungsbeschwerde des Radiosenders "Extra-Radio" gegen ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.
- Die bayerische Verfassung sieht in Art. 111a BV vor, dass Rundfunk in Bayern nur in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft veranstaltet werden darf. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) war somit rechtlich als Veranstalter der privaten Rundfunkprogramme anzusehen, woraus sich nach Ansicht des BayVerfGH ergab, dass auch nur die BLM und nicht die Sender selbst Träger der Rundfunkfreiheit seien.

<u>Urteil</u>

- Das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich in seinem Urteil die Frage der Grundrechtträgerschaft der Rundfunkfreiheit. Diese kann unabhängig von der Rechtsform von allen (zugelassenen) Veranstaltern von Rundfunkprogrammen geltend gemacht werden.
- Grundrechtsträger ist derjenige, der das Programm tatsächlich gestaltet und somit in seiner Programmfreiheit geschützt werden muss.
- Grundrechtsträger sind auch schon die **Bewerber für** eine **Rundfunklizenz** im Zulassungsverfahren bei der Landesmedienanstalt, da bereits während des Auswahlverfahrens die Gefahr einer inhaltlichen Anpassung des Programms besteht. Ob sich hieraus eine originäre Rundfunkveranstalterfreiheit ergibt, ist aber weiter offen.